

# **1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück 2025 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“**



## **Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Der Landkreis Osnabrück unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

### **I. Anlass und Grundlagen**

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 20 NROG Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 NROG für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Januar 2026 ist das derzeitige Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Kraft getreten.

Die Änderung des RROP ist beabsichtigt, um durch eine Überarbeitung des Abschnitts „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ eine gezieltere Steuerung des Abbaus von Rohstoffen im Landkreis Osnabrück zu ermöglichen.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten verfügt der Landkreis Osnabrück über ein hohes und vielfältiges Rohstoffvorkommen, das räumlich ungleich über das Kreisgebiet verteilt ist. Gleichzeitig ist die Siedlungsstruktur durch Splittersiedlungen sowie Einzelhäuser im Außenbereich geprägt.

Hieraus resultieren zum einen eine häufige Betroffenheit des Schutzgutes Mensch und zum anderen stark belastete Gebiete im Zusammenhang mit rohstoffbezogenen Nutzungsansprüchen, die in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.

Für eine zielgerichtete Steuerung soll daher eine fachlich tiefgreifende Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowohl für die Rohstoffsicherung- als auch die Rohstoffgewinnung in der Teilfortschreibung des RROP erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag am 30. Juni 2025 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 6 Abs. 1 NROG im Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ neu zu fassen.

## **II. Geplante Inhalte und Aufbau**

Die 1. Änderung des RROP 2025 besteht aus der Neufassung des Abschnitts 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie ggf. Vorranggebieten Rohstoffsicherung im Maßstab 1:50.000. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet. Des Weiteren wird ein Bodenabbauleitplan erstellt, der die Neufassung des Teilabschnitts inhaltlich vorbereiten soll.

Inhaltliches Ziel ist die Neu-Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und ggf. Vorranggebiete Rohstoffsicherung. Die Neuausweisung basiert auf einer aktualisierten und vertieften planerischen Konzeption, die über die bisherigen Grundlagen des RROP 2025 hinausgeht. Insbesondere soll auch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung geprüft werden.

Als zentrale fachliche Grundlage für diese Planungskonzeption wird derzeit ein Bodenabbauleitplan erstellt. Dieses Fachgutachten soll die strategische Vertiefung bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ermöglichen. Im Rahmen der Erarbeitung des Bodenabbauleitplans werden die im derzeit rechtskräftigen RROP 2025 festgelegten sowie weitere potenzielle Rohstoffgebiete überprüft und unter Berücksichtigung von Nutzungskonflikten mit Wohnbebauung, Infrastruktur und sensiblen Nutzungen räumlich konkretisiert. Des Weiteren wird der zukünftige Rohstoffbedarf vertiefend ermittelt. Für eine belastbare Datengrundlage werden hierfür vorliegende Fachdaten aktualisiert sowie eine Befragung der Rohstoffunternehmen durchgeführt. Ziel dieses Bodenabbauleitplanes ist es, die langfristige Rohstoffversorgung im Landkreis Osnabrück zu gewährleisten, Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und eine fundierte Grundlage für planerische Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Änderung des RROP zu schaffen.

## **III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren**

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

- Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
- Erstellung eines Bodenabbauleitplanes
- Erarbeitung eines Entwurfs
- Beteiligungsverfahren
- Abwägung und Satzungsbeschluss
- Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
- Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Da im Änderungsverfahren eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt, wird ferner ein Umweltbericht erarbeitet. Die berührten öffentlichen Stellen werden zu einem späteren Zeitpunkt zum erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrad beteiligt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser 1. Änderung des RROP 2025 auf die Umwelt haben kann, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach Erstellung des Entwurfes der 1. Änderung des RROP 2025 wird das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wird für die öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen zum Entwurf für die 1. Änderung des RROP 2025, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

#### **IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten**

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum 14.08.2026 an den Landkreis Osnabrück, vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [Regionalplanung@lkos.de](mailto:Regionalplanung@lkos.de) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an „Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“ zu senden.

Osnabrück, 30.06.2026

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Clausing